

Topthema

Beitragsprüfung durch
die Gebietskrankenkasse

ACHTUNG:
Beilage – Werte 2006

Steueralltag

Veräußerung von Anteilen an KapGes (I)

Unternehmenssteuerrecht

Kehrtwende bei steuerlicher Behandlung von
Forderungsverzichten bei KapGes

Steuerneutrale Überführung von
Wirtschaftsgegenständen im Unternehmen?

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis

Der Dienstleistungsscheck (DLS)

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Arbeitsverhältnisse ohne Kollektivvertrag

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmair

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

Europäische Grundfreiheiten, nationales Steuerrecht und die Rolle des EuGH (Teil 2)

*Kaum ein Bereich des nationalen Außensteuerrechts
ist vom Europarecht und den vom EuGH
operationalisierten Grundfreiheiten verschont geblieben. Der zweite Teil des Beitrages gibt
eine Übersicht über die Judikatur des EuGH ab 1999 und soll mögliche rechtspolitische
Konsequenzen aufzeigen.*

GEORG KOFLER

Die folgende Tabelle setzt jene aus Heft 1/2006 fort und soll einen Überblick über die Rsp des EuGH zu direkten Steuerrecht und ihre Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht geben:

	Datum	Rs	Slg	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht	
29	9. 3. 1999	C-212/97	Centros (DK)	1999, I-1459	Niederlassungsfreiheit – Dänische Behörde verweigert wegen Umgehung des dänischen Gesellschaftsrechts die Eintragung der Zweigniederlassung einer bisher nicht operativen englischen Ltd. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Gläubigerschutz). → Siehe auch EuGH 5. 11. 2002, C-208/00, Slg 2002, I-9919, Überseering.
30	29. 4. 1999	C-311/97	Royal Bank of Scotland (EL)	1999, I-2651	Niederlassungsfreiheit – Griechische Steuervorschrift, die hinsichtlich des Steuersatzes zwischen Gesellschaften mit Sitz in Griechenland und Gesellschaften, die zwar ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, in Griechenland jedoch eine dauerhafte Niederlassung haben, differenziert. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar. → Dazu <i>Haunold/Timpel/Widhalm</i> , SWI 1999, 267; <i>Kilches</i> , FJ 1999, 214.
31	8. 7. 1999	C-254/97	Société Baxter (F)	1999, I-4809	Niederlassungsfreiheit – Französische Bestimmung, wonach bei einer Abgabe auf die Verwertung von Arzneimitteln in Frankreich von der Bemessungsgrundlage nur jene Ausgaben abgezogen werden durften, die für in Frankreich getätigte wissenschaftliche und technische Forschung entstanden waren, nicht jedoch jene Forschungsausgaben, die am ausländischen Hauptsitz anfallen. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle). → Bedenken gegen Investitionsbegünstigungen, die an Ausgaben (auch Investitionen) im Inland anknüpfen; dazu <i>Haunold/Timpel/Widhalm</i> , SWI 1999, 408; <i>Kilches</i> , FJ 1999, 311. → Siehe auch EuGH 10. 3. 2005, C-39/04, Laboratoires Fournier.

	Datum	Rs	Slg	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht	
32	14. 9. 1999	C-391/97	Gschwind (D)	1999, I-5451	Arbeitnehmerfreizügigkeit – Deutsche Bestimmung, die eine den familiären Umständen Rechnung tragende Steuervergünstigung (Ehegattensplitting) davon abhängig macht, dass mindestens 90% des Weltinkommens in D der Besteuerung unterliegen. – Kein Verstoß gegen Arbeitnehmerfreizügigkeit. → Nach hA Bestätigung der Europarechtskonformität des § 1 Abs 4 EStG (<i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 1999, 460; <i>Kopf</i> , SWI 2001, 245; Rz 36 EStR 2000; krit <i>Novack</i> , RdW 2003/458) → Siehe auch EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, Schumacker.
33	21. 9. 1999	C-307/97	Saint-Gobain (D)	1999, I-6161	Niederlassungsfreiheit – Deutsche Bestimmungen, die Betriebstätten ausländischer Gesellschaften von bestimmten Steuervergünstigungen für inländische Gesellschaften (einschließlich abkommensrechtlicher Vorteile) ausschließen. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Integrität der Besteuerungsgrundlage; Kompensation durch andere Vorteile für Betriebstätigkeiten; Existenz und Balance eines Doppelbesteuerungsabkommens). → Erweiterter Einfluss von DBA auf § 98 EStG (s zB Rz 7910 EStR 2000) und Auslegung des abkommensrechtlichen Betriebsstättendiskriminierungsverbots bei Dreiecksverhältnissen (zB EAS 2404) → Dazu <i>Schuch</i> , SWI 1999, 451; <i>Jann/Töifl</i> , SWI 1999, 488; <i>Jirousek</i> , ÖStZ 1999, 604; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 1999, 504; <i>Kilches</i> , FJ 2000, 356 → Siehe auch das avoir fiscal Urteil (EuGH 28. 1. 1986, 270/83, Slg 1986, 273, Kommission/Frankreich).
34	14. 10. 1999	C-439/97	Sandoz (A)	1999, I-7041	Kapitalverkehrsfreiheit – Österreichische Regelung des § 33 TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG, welche im Gegensatz zur Darlehensgewährung durch Inländer, die für die Entstehung der Gebührenpflicht die Errichtung einer Urkunde voraussetzt, im Falle der Gewährung von Darlehen durch Ausländer die Gebührenpflicht auch ohne Beurkundung durch die Aufnahme in die Bücher oder Aufzeichnungen des Darlehenschuldners entstehen lässt. – Nicht mit Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar. → Dazu <i>Tumpel</i> , SWI 1999, 483.
35	14. 10. 1999	C-229/98	G. Vander Zwalm (B)	1999, I-7113	Vorrechteprotokoll – Art 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG hindert einen MS, der Haushalten mit nur einem und solchen mit zwei Einkommen, von denen eines unter einem gewissen Grenzbetrag liegt, eine steuerliche Erleichterung gewährt, nicht daran, diese Vergünstigung Haushalten zu versagen, bei denen ein Ehegatte Beamter der EG ist, dessen Gehalt über dem genannten Grenzbetrag liegt.
36	26. 10. 1999	C-294/97	Eurowings (D)	1999, I-7447	Dienstleistungsfreiheit – Deutsche gewerbesteuerliche Vorschrift, wonach eine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen zu erfolgen hat, wenn die Güter nicht bereits beim Vermieter oder Verpächter der Gewerbesteuer unterliegen (was insb bei ausländischen Vermietern und Verpächtern nicht der Fall ist). – Nicht mit Dienstleistungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems). → Dazu <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 1999, 549.
37	28. 10. 1999	C-55/98	Vestergaard (DK)	1999, I-7641	Dienstleistungsfreiheit – Dänische Regelung, wonach die – widerlegbare – Vermutung besteht, dass Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen an üblichen Urlaubsorten in anderen Mitgliedstaaten nicht abzugsfähig sind, während eine solche Vermutung für Veranstaltungen an üblichen inländischen Urlaubsorten nicht gilt. – Nicht mit Dienstleistungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen). → Dazu <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2000, 42 → Allgemeine Bedenken gegen widerlegliche Vermutungen zu Lasten grenzüberschreitender Vorgänge.
38	18. 11. 1999	C-200/98	X AB and Y AB (S)	1999, I-8261	Niederlassungsfreiheit – Schwedische Bestimmungen, die steuerliche Begünstigungen für Konzernbeiträge versagen, wenn an der empfängenden schwedischen Gesellschaft – neben der schwedischen Muttergesellschaft – auch ausländische Tochtergesellschaften mit Sitz in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar. → Bedenken zB gegen die Voraussetzungen des § 10 Abs 2 KStG im Vergleich zu § 10 Abs 1 KStG sowie gegen Ansässigkeitsvoraussetzungen der Organgesellschaft für die Anwendbarkeit des § 9 KStG af; dazu <i>Hirschler</i> , RWZ 2000/33; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2000, 44; <i>Kilches</i> , FJ 2000, 94.
39	13. 4. 2000	C-251/98	Baars (NL)	2000, I-2787	Niederlassungsfreiheit – Niederländische vermögensteuerliche Bestimmungen, die eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Vermögensteuer auf wesentliche Beteiligungen an inländischen Gesellschaften vorsehen, wobei diese Freistellung für Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten nicht gilt. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems). → Dazu <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2000, 281; <i>Kilches</i> , FJ 2000, 247; <i>Stangl</i> , SWI 2000, 463.

	Datum	Rs	Slg	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht
40	13. 4. 2000	C-420/98	W. N. (NL)	2000, I-2847 AmtshilfeRL – Art 4 der AmtshilfeRL (77/779/EWG) ist wie folgt auszulegen: Eine Steuerverkürzung braucht sich nicht aus einer ausdrücklichen Handlung der zuständigen Behörde eines MS zu ergeben. Der Begriff „Steuerverkürzung“ bezeichnet eine nicht gerechtfertigte Steuerersparnis in einem anderen MS.
41	16. 5. 2000	C-87/99	Zustrassen (L)	2000, I-3337 Arbeitnehmerfreizügigkeit – Luxemburgische Bestimmung, die eine steuergünstige Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht zulässt, weil ein Gatte seinen Wohnsitz im Ausland hat, obwohl der andere Gatte in L wohnt und dort 98% des Familieneinkommens erzielt. – Nicht mit Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Vereinfachung der Steuererhebung). Dazu <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2000, 283. → Siehe auch EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, Schumacker.
42	6. 6. 2000	C-35/98	Verkooijen (NL)	2000, I-4071 Kapitalverkehrsfreiheit – Niederländische Bestimmung, nach der Anteilseigner von der Entrichtung der ESt auf Dividenden bis zu einer bestimmten Höhe befreit sind, diese Befreiung jedoch nur für Dividenden von in den NL ansässigen Gesellschaften gilt. – Nicht mit Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Schaffung von Investitionsanreizen; Kohärenz des Steuersystems; Existenz anderer Steuervorteile). → Grundlagenurteil für die Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit ua auf grenzüberschreitende Dividenden- und Zinszahlungen; siehe dazu <i>Stangl</i> , SWI 2000, 463. → Siehe zu den Schlussfolgerungen aus diesem Urteil die Mitteilung der Kommission zur „Besteuerung von Dividenden natürlicher Personen im Binnenmarkt“, KOM(2003)810. → Siehe auch EuGH 4. 3. 2004, C-334/02, Slg 2004, I-2229, Kommission/Frankreich, EuGH 15. 7. 2004, C-315/02, Lenz, EuGH 7. 9. 2004, Sgl 2004, I-7063, C-319/02, Manninen, Slg 2004, I-7477.
43	8. 6. 2000	C-375/98	Epson Europe (P)	2000, I-4243 Mutter-Tochter-RL – Die Mutter-Tochter-RL bezieht sich hinsichtlich der Quellensteuer nicht nur auf die KSt, sondern betrifft unabhängig von ihrer Natur oder Bezeichnung jede Besteuerung in Form einer Quellensteuer auf ausgeschüttete Dividenden. → Siehe auch EuGH 4. 10. 2001, C-249/99, Slg 2001, I-6797, Athinaïki Zythopiiia, EuGH 25. 9. 2003, C-58/01, Océ van der Grinten, Slg 2003, I-9809.
44	19. 9. 2000	C-156/98	Deutschland/ Kommission	2000, I-6857 Niederlassungsfreiheit – Mit der Niederlassungsfreiheit ist es unvereinbar, wenn ein MS – und sei es auch nur mittelbar – Unternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet einen Steuervorteil gewährt, den er Unternehmen mit Sitz in einem anderen MS verwehrt, und wenn zwischen ihren Situationen kein objektiver Unterschied besteht.
45	26. 9. 2000	C-478/98	Kommission/ Belgien	2000, I-7587 Kapitalverkehrsfreiheit – Belgien emittierte eine Euroanleihe mit Quellensteuerfreiheit, sah aber vor, dass in Belgien ansässige Personen vom Erwerb der fraglichen Anleihe ausgeschlossen sind, um zu verhindern, dass die Freistellung von der Quellenbesteuerung zur Steuerhinterziehung führt. – Nicht mit Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Vermeidung der Steuerumgehung; Kohärenz des Steuersystems; Wirksamkeit der Steueraufsicht).
46	14. 12. 2000	C-141/99	AMID (B)	2000, I-11619 Niederlassungsfreiheit – Belgische Bestimmungen, wonach abkommensrechtlich freigestellte Gewinne einer luxemburgischen Betriebstätte aufgrund des nationalen Verrechnungsmodus dazu führten, dass die belgischen Stammhausverluste mit diesen freigestellten Gewinnen verrechnet werden mussten und daher insoweit in keinem Staat berücksichtigt werden konnten. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar. → Bedenken gegen die Verlustvortragsbeschränkung des § 102 Abs 2 Z 2 EStG und die Nichtherennahme von „befreiten“ Betriebsstättenverlusten (vor § 2 Abs 8 EStG); dazu <i>Tumpel</i> , SWI 2001, 55; <i>Menhorn</i> , SWI 2001, 62; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2001, 89; <i>Kilches</i> , FJ 2001, 65.
47	18. 1. 2001	C-113/99	Herta Schmid (A)	2001, I-471 KapitalsammlungsRL – Art 10 der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital steht der Erhebung der österreichischen Mindest-KSt von KapGes, die sich in Konkurs oder in Liquidation befinden und die über kein oder über ein nicht über einen bestimmten Betrag hinausgehendes Einkommen verfügen, nicht entgegen. → Bestätigung der Zulässigkeit der Mindestkörperschaftsteuer nach § 24 Abs 4 KStG (s a VwGH 27. 2. 2001, 2001/13/0030, ÖStZB 2002/235; Rz 1498 KStR 2001); dazu <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2001, 141.

	Datum	Rs	Slg	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht	
48	8. 3. 2001	C-397/98, C-410/98	Metallgesell- schaft und Hoechst (UK)	2001, I-1727	Niederlassungsfreiheit – Britische Bestimmung, die eine Option zur Gruppenbesteuerung – mit einem damit verbundenen Entfall von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen – nur zulässt, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft in UK ansässig sind. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Territorialitätsprinzip; Bekämpfung der Steuerhinterziehung; Integrität der Besteuerungsgrundlage). → Bedenken gegen Vorschriften, die ausländische Marktteilnehmer einem Liquiditätsnachteil aussetzen (s zB <i>Stangl</i> , SWI 2000, 559; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2001, 319; <i>Kilches</i> , FJ 2001, 205).
49	4. 10. 2001	C-294/99	Anthinaiki Zythopoiia (EL)	2001, I-6797	Mutter-Tochter-RL – Griechische Bestimmung, wonach bei der Tochtergesellschaft bestimmte Einkünfte im Fall der Ausschüttung steuerlich erfasst werden, nicht jedoch dann, wenn sie thesauriert würden. – Besteuerung stellt einen Quellensteuerabzug iSD Art 5 der Mutter-Tochter-Richtlinie dar. → Siehe auch EuGH 8. 6. 2000, C-375/98, Slg 2000, I-4243, Epson Europe, EuGH 25. 9. 2003, C-58/01, Slg 2003, I-9809, Océ van der Grinten.
50	15. 1. 2002	C-43/00	Andersen & Jensen (DK)	2002, I-379	FusionsRL – Eine Einbringung iSD Art 2 lit c und i der FusionsRL liegt nicht vor, wenn im Rahmen einer Übertragung der Betrag eines von der einbringenden Gesellschaft aufgenommenen Darlehens bei dieser verbleibt und die entsprechende Darlehensschuld auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden soll. → Dazu zB <i>H.-J. Aigner</i> , SWI 2001, 173; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2002, 245; <i>D. Aigner</i> , SWI 2002, 380. → Eine auf diesem Urteil basierende, bereits im Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2004 geplante Änderung (dazu <i>Tumpel/G. Kofler</i> , SWK 2004, T 135) wurde letztlich erst im Rahmen des AbgÄG 2005 umgesetzt (§ 16 Abs 5 Z 4 UmgrStG).
51	15. 1. 2002	C-55/00	Gottardo (I)	2002, I-413	Arbeitnehmerfreizügigkeit – In einem italienisch-schweizerischen Abkommen ist die Berücksichtigung von Sozialversicherungszeiten italienischer Staatsangehöriger in der Schweiz vorgesehen, wobei Italien diesen Vorteil französischen Staatsbürgern mit Versicherungszeiten in Italien und der Schweiz verwehrt. – Nicht mit Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Gleichgewicht und der Gegenseitigkeit eines bilateralen Abkommens; administrative Schwierigkeiten). → Siehe auch EuGH 21. 9. 1999, C-307/97, Slg 1999, I-6161, Saint-Gobain.
52	30. 5. 2002	C-516/99	Walter Schmid (A)	2002, I-4573	Verfahrensrecht – Keine Gerichtseigenschaft mangels Unabhängigkeit und damit keine Vorlageberechtigung eines österreichischen Berufungssenats einer FLD (Vorlage betreffend die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Dividenden). → Hintergrund für die umfassende Neukonzeption der Besteuerung ausländischer Kapitalerträge durch das BBG 2003 (dazu zB <i>D. Aigner/H.-J. Aigner/G. Kofler</i> , eclex 2003, 480). → Siehe auch die vom VwGH vorgelegte Rz C-315/02, Lenz (VwGH 27. 8. 2002, 99/14/0164, ÖStZB 2002/660; dazu zB <i>Tumpel</i> , SWI 2002, 454; <i>Toßl</i> , SWI 2002, 458) und das entsprechende Urteil des EuGH (EuGH 15. 7. 2004, C-315/02, Lenz, Slg 2004, I-7063; dazu zB <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/757, 343).
53	12. 9. 2002	C-431/01	Mertens (B)	2002, I-7073	Arbeitnehmerfreizügigkeit – Belgische Bestimmungen, wonach eine natürliche Person, die in B ihren Wohnsitz hat und dort eine selbständige Tätigkeit ausübt, einen erlittenen Verlust im folgenden Jahr nur dann vom stpf Gewinn abziehen kann, wenn dieser Verlust nicht auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem anderen MS im Verlustentstehungsjahr hat angerechnet werden können, was dazu führt, dass ein so angerechneter Verlust in keinem der beiden betroffenen MS berücksichtigt werden kann, während dies aber bei Ausübung der gesamten Tätigkeit in Belgien möglich wäre. – Nicht mit Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Grundsatz der Besteuerung der weltweiten Einkünfte durch den Wohnsitzstaat). → Siehe auch EuGH 14. 12. 2000, C-141/99, Slg 2000, I-11619, AMID.
54	3. 10. 2002	C-136/00	Danner (FIN)	2002, I-8147	Dienstleistungsfreiheit – Finnische Bestimmungen, die die Abzugsmöglichkeit der Beiträge zu einer freiwilligen Altersversicherung dann beschränken oder ausschließen, wenn der Rentenversicherer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, den Abzug aber bei Zahlungen an einen finnischen Versicherer zulassen. – Nicht mit Dienstleistungsfreiheit vereinbar, sofern die Regelungen nicht gleichzeitig die Besteuerbarkeit der Zahlungen des ausländischen Rentenversicherers ausschließen (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen; Integrität der Besteuerungsgrundlage). → Bedenken zB gegen die Behandlung von Prämien an ausl. Versicherer nach § 18 Abs 1 Z 2 EStG (s <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2002, 546; entschärft durch Rz 463 LStR 2002 uHa VwGH 20. 1. 1999, 98/13/0002, ÖStZB 1999, 505). → Siehe auch EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, Safir, und EuGH 26. 6. 2003, C-422/01, Slg 2003, I-6817, Ramstedt.

	Datum	Rs	Slg	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht	
55	5. 11. 2002	C-208/00	Überseering (D)	2002, I-9919	Niederlassungsfreiheit – Deutsche gesellschaftsrechtliche, nicht kodifizierte Sitztheorie aberkennt zugezogenen EU-Gesellschaften die Rechts- und Parteifähigkeit. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar. → Umfassende Bedeutung für die Behandlung zugezogener Kapitalgesellschaften (s <i>D. Aigner/G. Kofler</i> , <i>ecoles</i> 2003, 81 ff; <i>D. Aigner/G. Kofler/Tumpel</i> , <i>Zuzug und Wegzug von Kapitalgesellschaften im Steuerrecht</i> (2004); weiters zB <i>G. Kofler/Weiermayer</i> , <i>RdW</i> 2001/640). → Siehe auch das gesellschaftsrechtliche Urteil EuGH 30. 9. 2003, C-167/01, Slg 2003, I-10155, <i>Inspire</i> Art
56	21. 11. 2002	C-436/00	X und Y (S)	2002, I-10829	Niederlassungsfreiheit – Schwedische Bestimmungen, die Vergünstigungen im Fall einer Übertragung von Aktien zu einem ermäßigten Preis ausschließen, wenn die Aktien auf eine ausländische juristische Person übertragen werden, an der der Übertragende unmittelbar oder mittelbar Anteile besitzt. – Nicht mit Niederlassungs- bzw Kapitalverkehrs freiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Verhinderung der Steuerumgehung; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen; Integrität der Besteuerungsgrundlage). → Bedenken zB gegen die Wegzugsbesteuerungsnormen des § 6 Z 6 und § 31 Abs 2 EStG idF vor AbgÄG 2004; dazu <i>H.-J. Aigner</i> , <i>ÖStZ</i> 2002/696, 298; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , <i>SWI</i> 2003, 88. → Siehe auch EuGH 11. 3. 2004, C-9/02, Slg 2004, I-2409, <i>Hughes de Lasteyrie du Saillant</i> , und die darauf basierende Änderung der österreichischen Entstrickungsnormen durch das AbgÄG 2004.
57	12. 12. 2002	C-324/00	Lankhorst-Horst (D)	2002, I-11779	Niederlassungsfreiheit – Deutsche Unterkapitalisierungsvorschrift, die Zinsen für Gesellschafter-Darlehen ausl Muttergesellschaften in bestimmten Fällen in Ausschüttungen umqualifiziert, dies aber bei inl Muttergesellschaften nicht tut. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Grundsatz der Einmalbesteuerung; Kohärenz des Steuersystems; Verhinderung von Rechtsmissbrauch; mögliche Vereinbarkeit mit Art 9 OECD-MA). → Dazu <i>G. Kofler</i> , <i>GeS</i> 2003, 33; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , <i>SWI</i> 2003, 93. → Bedeutung für die Finanzierung von ausl Tochter- durch österr Muttergesellschaften (s <i>G. Kofler</i> , <i>GeS</i> 2003, 33), aber auch für die Zulässigkeit von Verrechnungspreiskorrekturen etc (<i>G. Kofler</i> , <i>JOIT</i> 2005/1, 32 u <i>JOIT</i> 2005/2, 34).
58	12. 12. 2002	C-385/00	F. W. L. De Groot (NL)	2002, I-11819	Arbeitnehmerfreiheit – Nur proportionale steuerliche Berücksichtigung familiärer und persönlicher Belastungen im Wohnsitzstaat, wenn befreite Auslandseinkünfte bezogen werden. – Nicht mit Arbeitnehmerfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: andere Steuervorteile; Kohärenz des Steuersystems; Integrität der Besteuerungsgrundlage). → Bedenken gegen die Anwendung des § 33 Abs 10 EStG bei Auslandseinkünften (s <i>H.-J. Aigner/Reinisch</i> , <i>SWI</i> 2002, 472; <i>Mühlehner</i> , <i>SWI</i> 2003, 61 f; <i>G. Kofler</i> , <i>ÖStZ</i> 2003/315, 184; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , <i>SWI</i> 2003, 142; aA <i>Loukota</i> , <i>SWI</i> 2003, 488). → Siehe auch EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, Schumacker.
59	12. 6. 2003	C-234/01	Gerritse (D)	2003, I-5933	Arbeitnehmerfreiheit – Deutsche Bestimmung, die für beschränkt stpfl Künstler eine 25%ige Abgeltungssteuer auf die Bruttoeinnahmen vorsieht. – Bruttobesteuerung nicht mit Arbeitnehmerfreiheit vereinbar. → Bedenken gegen § 99 Abs 1 Z 3 bis 5 iVm § 102 Abs 4 EStG (s <i>Burgstaller/W. Loukota</i> , <i>SWI</i> 2003, 244 ff; <i>G. Kofler</i> , <i>ÖStZ</i> 2003/504 u <i>ÖStZ</i> 2003/613, 307; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , <i>SWI</i> 2003, 381) und darauf basierende Änderung des Steuerregimes für beschränkt StPfl im AbgÄG 2004, insb durch Einführung einer unbeschränkten Veranlagungsoption (dazu <i>G. Kofler</i> , <i>taxlex</i> 2005, 16 u <i>JAP</i> 2005/2005, 174; <i>Lang</i> , <i>SWI</i> 2005, 156.). → Siehe auch EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, Schumacker.
60	26. 6. 2003	C-422/01	Ramstedt (S)	2003, I-6817	Dienstleistungsfreiheit – Steuerliche Behandlung einer kapitalbildenden Zusatzrentenversicherung als Kapitalversicherung und nicht als Betriebsrentenversicherung, wenn das Versicherungsunternehmen in einem anderen MS niedergelassen ist, woraus im Einzelfall eine ungünstigere estl Behandlung resultieren kann. – Nicht mit Dienstleistungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen; Integrität der Besteuerungsgrundlage). → Bedenken zB gegen die benachteiligende estl Behandlung freiwilliger Arbeitgeberbeiträge zu ausl Pensionskassen beim Arbeitnehmer (§ 25 Abs 1 Z 1 und Z 2 lit b EStG; s auf <i>G. Kofler</i> , <i>ÖStZ</i> 2003/874, 404; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , <i>SWI</i> 2003, 473). → Siehe auch EuGH 28. 4. 1998, C-118/96, Slg 1998, I-1897, <i>Safir</i> , EuGH 3. 10. 2002, C-136/00, Slg 2002, I-8147, <i>Danner</i> .

	Datum	Rs	Sig	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht	
61	18. 9. 2003	C-168/01	Bosal (NL)	2003, I-9409	Niederlassungsfreiheit und Mutter-Tochter-RL – Niederländische Bestimmungen wonach bei der Besteuerung der Gewinne einer in den NL ansässigen Muttergesellschaft die Kosten, die mit einer von dieser gehaltenen Beteiligung einer anderen MS niedergelassenen Tochtergesellschaft verbunden sind, nur dann abzugsfähig sind, wenn diese Kosten der Erzielung von Gewinnen dienen, die in den NL steuerpflichtig sind. – Nicht mit dem im Lichte der Niederlassungsfreiheit ausgelegten Art 4 der MTR vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Territorialitätsprinzip; Integrität der Besteuerungsgrundlage). → Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Österreich (s § 12 Abs 2 EStG), aber Vertiefung der Bedenken gegen die Europarechtskonformität des int Schachtelprivilegs (§ 10 Abs 2 KStG) und der früheren Organisationsbestimmung des § 9 KStG (s <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2003/1175, 554; <i>D. Aigner</i> , SWI 2003, 63; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2003, 523).
62	25. 9. 2003	C-58/01	Océ van der Grinten (UK)	2003, I-9809	Mutter-Tochter-RL – Abkommensrechtlich vorgesehene Kürzung einer britischen Steuergutschrift an eine niederländische Muttergesellschaft um 5% der Summe von Ausschüttung und Steuergutschrift. – Die Abgabe stellt insoweit eine Quellensteuer iSd Art 5 MTR dar, als sie auf die Ausschüttung entfällt, ist aber auch insoweit durch Art 7 Abs 2 MTR gerechtfertigt. → Dazu auf <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/79, 28.
63	13. 11. 2003	C-209/01	Schilling (D)	2003, I-13389	Arbeitnehmerfreizügigkeit und Vorrechteprotokoll – Deutsche Bestimmung, die den Abzug von Kosten für eine Haushaltshilfe von nach Luxemburg verzogenen und dort als Gemeinschaftsbeamte tätigen Deutschen verwehrt. – Nicht mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit iVm dem Vorrechteprotokoll vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: arbeitsmarkt- und sozialpolitische Zielsetzung der deutschen Regelung). → Dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/267, 103; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2004, 88.
64	13. 11. 2003	C-42/02	Lindmann (FIN)	2003, I-13519	Dienstleistungsfreiheit – Finnische Bestimmungen, wonach Lotteriegewinne aus anderen MS der ESt unterliegen, während Lotteriegewinne aus FIN steuerbefreit sind. – Nicht mit Dienstleistungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Notwendigkeit, die schädlichen Folgen der Abhängigkeit vom Spiel zu bekämpfen). → Bedenken zB gegen § 33 TP 17 Z 6 GebG; dazu <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2003, 572; weiters <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/572, 242.
65	1. 12. 2003	C-364/01	Erben von H. Barbier (NL)	2003, I-15013	Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit – Niederländische Regelung lässt einen Abzug von der auf den Erwerb von in den NL belegenen Grundstücken im Erbswege anfallenden Steuer nur dann zu, wenn der Erblasser bei seinem Tod im Belegenheitsstaat – und nicht in einem anderen MS – wohnte. – Nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar. → Bedenken gegen die Einschränkungen der Abzugsmöglichkeit von Nachlassverbindlichkeiten (§ 20 Abs 5 ErbStG) und gegen die Ungleichbehandlung bei Freibeträgen (§ 14 Abs 2 ErbStG); dazu auf <i>Burgstaller/Haslinger</i> , SWI 2004, 108; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2004, 151.
66	4. 3. 2004	C-334/02	Kommission/ Frankreich	2004, I-2229	Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs freiheit – Französische Vorschriften, die die Anwendung des Steuersatzes der Abschlagsteuer mit befreiernder Wirkung auf Einkünfte aus bestimmten Anlagen und Verträgen, bei denen der Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, absolut ausschließen. – Nicht mit der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs freiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Vermeidung der Steuerhinterziehung; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen). → Dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/484, 199; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2004, 214. → Siehe auch EuGH 15. 7. 2004, C-315/02, <i>Lenz</i> , Slg 2004, I-7063.
67	11. 3. 2004	C-9/02	Hughes de Lasteyrie du Saillant (F)	2004, I-2409	Niederlassungsfreiheit – Französische Wegzugsbesteuerung, die beim Wegzug eines Stpf in einen anderen Mitgliedsstaat die stillen Reserven in Beteiligungen erfasst, aber eine Steuerstundung unter der Voraussetzung einer Sicherheitsleistung gewährt. – Nicht mit Niederlassungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Integrität der Besteuerungsgrundlage; Vermeidung der Steuerflucht; Kohärenz des Steuersystems). → Bedenken gegen Wegzugsbesteuerungssysteme (dazu zB <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2003/503, 262 u ÖStZ 2004/484, 195; <i>D. Aigner/Tissot</i> , SWI 2004, 293; <i>Schindler</i> , GeS 2004, 34; <i>Fräberger/Zöchling</i> , ÖStZ 2004/770, 410 u ÖStZ 2004/837, 433; <i>Haunold/Tumpel/Widhalm</i> , SWI 2004, 211; siehe aber auch <i>Beiser</i> , ÖStZ 2004/661, 282) und darauf basierende Anpassung der österreichischen Entstrikungsbestimmungen (§ 6 Z 6 und § 31 Abs 2 Z 2 EStG, §§ 1 Abs 2, 3, 5, 7 Abs 2, 16 und 17 UmgrStG) im Rahmen des AbgÄG 2004 (dazu zB <i>D. Aigner/G. Kofler</i> , taxlex 2005, 6; <i>Starlinger</i> , SWI 2005, 213). → Siehe auch EuGH 21. 11. 2002, C-436/00, Slg 2002, I-10829, X und Y.

	Datum	Rs	Slg	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht
68	8. 6. 2004	C-268/03	De Baeck (B)	2004, I-5961 Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit – Ausnahmsweise belgische Steuerpflicht für den Fall, dass eine natürliche Person eine wesentliche Beteiligung an einer belgischen Körperschaft an eine ausländische Körperschaft veräußert. – Nicht mit Niederlassungs- bzw Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar. → Nachteilige Besteuerung des Veräußerers einer Beteiligung basierend auf der ausländischen Ansässigkeit des Erwerbers ist nicht mit der Niederlassungs- bzw Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar; dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/979, 495.
69	1. 7. 2004	C-169/03	Wallentin (S)	2004, I-6443 Arbeitnehmerfreizügigkeit – Schwedische Regeln, wonach Gebietsfremde (konkret: ein Ferialpraktikant ohne versteuerbare Einkünfte im Heimatstaat) einer Quellensteuer ohne Grundfreibetrag bzw familienbezogene Abzüge unterliegen, während Gebietsansässige einen Anspruch auf solche Abzüge haben. – Nicht mit Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems). → Im Ausland nicht steuerbare bzw nicht steuerpflichtige Einkünfte müssen im Rahmen des § 1 Abs 4 EStG außer Betracht bleiben; dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/829, 423; weiters <i>Haunold/Timpel/Widhalm</i> , SWI 2004, 569. → Siehe auch EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, Schumacker.
70	15. 7. 2004	C-315/02	Lenz (A)	2004, I-7063 Kapitalverkehrsfreiheit – Österreichische Besteuerung nach § 37 Abs 4 (Hälfteuersatz) bzw § 93 iVm § 97 Abs 1 EStG (25%iger KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung) von „inländischen“ Kapitalerträgen im Vergleich zur vollen Tarifbesteuerung „ausländischer“ Kapitalerträge. – Nicht mit Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen). → Dazu zB <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/757, 343; <i>Toifl</i> , RdW 2004/448, 504. → Zu den Auswirkungen auf Österreich siehe bei EuGH 30. 5. 2002, C-516/99, Slg 2002, I-4573, Walter Schmid.
71	15. 7. 2004	C-242/03	Weidert und Paulus (L)	2004, I-7379 Kapitalverkehrsfreiheit – Luxemburgische Regelung, die natürlichen Personen einen Steuerfreibetrag nur für den Erwerb von inländischen Aktien oder Gesellschaftsanteilen gewährt, diesen Freibetrag hingegen beim Erwerb von Anteilen an ausl EU-Gesellschaften versagt. – Nicht mit Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems). → Die vor dem Hintergrund dieses Urteils bedenkliche Bestimmung des § 37 Abs 4 EStG aF (halber Steuersatz nur für die Veräußerung inländischer Beteiligungen) wurde bereits durch das BBG 2003 saniert; dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/897, 470; siehe auch <i>Haunold/Timpel/Widhalm</i> , SWI 2005, 95.
72	7. 9. 2004	C-319/02	Manninen (FIN)	2004, I-7477 Kapitalverkehrsfreiheit – Finnisches kstl Anrechnungssystem schließt eine Anrechnung aus KSt auf Dividenden, die von ausl EU-Aktiengesellschaften gezahlt werden, aus. – Nicht mit Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Territorialitätsprinzip; Kohärenz des Steuersystems; administrative Schwierigkeiten). → Dazu auf <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/1081, 582 u ÖStZ 2005/59, 26; <i>Haunold/Timpel/Widhalm</i> , SWI 2005, 97; zum umgekehrten Fall in der vom EFTA-Gerichtshof entschiedenen Rs Fokus Bank siehe <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2005/279, 143, u ÖStZ 2005/357, 169.
73	9. 12. 2004	C-219/03	Kommission/ Spanien	— Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit – Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art 49 EG und 56 EG verstößen, dass es hinsichtlich der Besteuerung der vom 1. 1. 1997 an aus der Übertragung von Aktien, die vor dem 31. 12. 1994 erworben wurden, erzielten Gewinne eine Steuerregelung eingeführt hat, die für Aktien, die an anderen als den reglementierten spanischen Märkten notiert sind, ungünstiger ist als für an diesen Märkten notierte Aktien.
74	10. 3. 2005	C-39/04	Laboratoires Fournier (F)	— Dienstleistungsfreiheit – Französische Bestimmung, die eine Steuervergünstigung iHv 50% der Forschungsausgaben gewährte, dies jedoch nur dann, wenn diese Forschungstätigkeiten in Frankreich ausgeführt wurden. – Nicht mit Dienstleistungsfreiheit vereinbar (abgelehnte Rechtfertigung: Kohärenz des Steuersystems; Förderung von Forschung und Entwicklung; Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen). → Bedenken ua gegen die Inlandsbezogenheit der begünstigten Anschaffung junger Aktien nach § 18 Abs 1 Z 4 iVm Abs 3 Z 4 EStG; dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2005/371, 198. → Siehe auch EuGH 8. 7. 1999, C-254/97, Slg 1999, I-4809, Société Baxter.

	Datum	Rs	Sig	Entscheidung des EuGH und Auswirkungen auf das österreichische Steuerrecht	
75	4. 7. 2005	C-376/03	D (NL)	—	Kapitalverkehrsfreiheit – Niederländische Bestimmungen, die Gebietsfremden einen vermögenssteuerlichen Freibetrag versagen, wenn deren Vermögen nicht zumindest zu 90% in Holland belegen ist, während sowohl Gebietsansässige als auch in Belgien Ansässige – auf Basis des holländisch-belgischen DBA – Anspruch auf diesen Freibetrag haben. – Kein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Inländergleichbehandlung), keine Verpflichtung zur Meistbegünstigung. → Dazu <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2005/949, 432; <i>Lang</i> , SWI 2005, 365; <i>Petriz</i> , ecolex 2005, 642; <i>Schindler</i> , taxlex 2005, 459; <i>Haunold/Tumpel/Widbalm</i> , SWI 2005, 494; <i>G. Kofler/Schindler</i> , ET 2005, 530; siehe zu den eine Meistbegünstigung tendenziell befahrenden Schlussanträgen etwa <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2004/1066, 558; <i>Hofbauer</i> , SWI 2004, 586.
76	12. 7. 2005	C-403/03	Schempp (D)	—	Allgemeines Diskriminierungsverbot, Freizügigkeit – Deutsche Bestimmungen, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Unterhaltsleistungen an seine in Österreich wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre. – Kein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art 12 EG oder die Freizügigkeit nach Art 18 EG. → Dazu <i>Lang</i> , SWI 2005, 411; <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 2005/1152, 538.
77	8. 9. 2005	C-512/03	Blanckaert (NL)	—	Kapitalverkehrsfreiheit – Niederländische Bestimmungen, wonach ein Gebietsfremder, der in den Niederlanden lediglich Kapitaleinkünfte und keine Einkünfte aus Arbeit bezieht und daher in der niederländischen Sozialversicherung nicht beitragspflichtig ist, keinen Anspruch auf Zurecknung von Steuergutschriften für die Sozialversicherung hat, obwohl ein Gebietsansässiger bei der Berechnung seiner zu versteuernden Kapitaleinkünfte einen Anspruch auf diese Steuergutschriften hat, weil er als Versicherter und Beitragspflichtiger der niederländischen Sozialversicherung betrachtet wird, selbst wenn auch er lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht und deshalb keine Sozialversicherungsbeiträge abführt. Kein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. → Zu den Schlussanträgen siehe <i>Lang/Jettmar</i> , IWB 15/2005 Fach 11, Grp 2, 695
78	8. 9. 2005	C-288/04	AB (A)	—	Vorrechteprotokoll – Die Beurteilung des Status eines Gemeinschaftsbediensteten (hier: als der nationalen ESt unterliegender örtlicher Bediensteter) ist autonom von den Gemeinschaftsorganen vorzunehmen und für die Mitgliedsstaaten bindend. → Dazu <i>G. Kofler</i> , UFSaktuell 10/2005, 348.
79	13. 12. 2005	C-446/03	Marks & Spencer (UK)	—	Niederlassungsfreiheit – Britische Steuerregelung des „Konzernabzugs“ macht die Verrechnung von Verlusten innerhalb eines Konzerns von der Voraussetzung abhängig, dass die diesem angehörenden Gesellschaften ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder sich dort wirtschaftlich betätigen, wodurch effektiv die Hereinnahme von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften ausgeschlossen wird. – Es verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit, der gebietsansässigen Muttergesellschaft die Möglichkeit, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste von gebietsfremden Tochtergesellschaften abzuziehen, zu verwehren, wenn sie nachweist, dass diese Verluste im Staat des Sitzes dieser Tochtergesellschaften nicht berücksichtigt worden sind und nicht berücksichtigt werden können. → Dazu <i>Lang</i> , SWI 2006, 3; <i>G. Kofler</i> , ÖStZ 3/2006 (in Druck); siehe zu den Schlussanträgen bereits <i>Lang</i> , EC Tax Rev 2005, 95; <i>Petriz/Schilcher</i> , SWI 2005, 233; <i>Lang</i> , SWI 2005, 255.

D. AUSBLICK

Die Rsp des EuGH zum direkten Steuerrecht hat seit Mitte der 1980er Jahre erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Steuersysteme genommen. Allein die nahezu unglaubliche Zahl von 39 derzeit beim EuGH anhängigen Fällen zum Kernbereich des direkten Steuerrechts, zu denen bereits 6 Schlussanträge¹⁾ vorliegen, demonstriert eindeutig die ungebrochene Bedeutung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Damit schützt das Gemeinschaftsrecht aber letztlich den Einzelnen vor unerträglichen, durch – an einzelstaatlichen Partikularinteressen orientierten – Steuernormen geschaffenen Hemmnissen der grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivität, die in einem vereinten Europa kei-

nen Platz mehr haben. Umgekehrt macht sich mittlerweile Skepsis breit.²⁾ So wird etwa gefragt, ob

- 1) Siehe Schlussanträge GA Léger 1. 3. 2005, C-152/03, *Ritter-Coulaïs*; Schlussanträge GA Léger 14. 4. 2005, C-253/03, *CLT-UFA SA*; Schlussanträge GA Léger 30. 6. 2005, C-513/03, *van Hiltens*; Schlussanträge GA Kokott 14. 7. 2005, C-265/04, *Bouanich*; Schlussanträge GA Tizzano 10. 11. 2005, C-292/04, *Meilicke*; Schlussanträge GA Stix-Hackl 15. 12. 2005, C-386/04, *Stauffer*.
- 2) Siehe etwa den bezeichnend mit „Das Ertragsteuerrecht unter dem Diktat des Europäischen Gerichtshof? – Können wir uns wehren?“ betitelten Beitrag von *Abmann*, DStZ 2005, 75 (75); siehe auch die zunehmend kritischen Analysen bei *Seiler*, StuW 2005, 25 (25 ff), der von einer „strukturellen, Wehrlosigkeit“ der Mitgliedstaaten gegenüber dem Europarecht spricht; weiters etwa *Heinrich*, ÖStZ 2002, 554 (559); *Watheler*, EC Tax Rev 2004, 1 (2); *Wattel*, LIEI 2004, 81 (81 ff) („Red Herrings in Direct Tax Cases before the ECJ“); *Fischer*, FR 2005, 457 (457 ff)

sich der EuGH wie ein „Elefant im Porzellanladen des direkten Steuerrechts“ verhält,³⁾ wobei insb die oft auch auf Missverständnissen und Inkonsistenzen⁴⁾ basierende „Zertrümmerung“ nationaler Steuerregime durch den nicht auf Steuerrecht spezialisierten⁵⁾ EuGH sowohl aus einer steuerrechtsdogmatischen als aus einer souveränitätsschonenden und die zwischenstaatliche Verteilungsgerechtigkeit wahrenenden Perspektive bedenklich erscheint.⁶⁾ In diesem Sinne wird dem EuGH auch die Ignoranz komplexer steuerlicher Zusammenhänge vorgeworfen und gemutmaßt, dass „*Member States will not go on accepting the Court overruling them with the flimsiest of arguments forever*“⁷⁾. In der Vorbereitungsphase für die Europäische Verfassung wurde sogar überlegt, das direkte Steuerrecht aus dem Anwendungsbereich der Grundfreiheiten auszunehmen oder die diesbezügliche Kompetenz des EuGH zu beschneiden.⁸⁾ Vor diesem Hintergrund ist es wohl auch zu sehen, dass der EuGH in der jüngeren Vergangenheit einen leichten Schwenk zu Gunsten des Schutzes der berechtigten Interessen der nationalen Fisci vollzogen hat und damit den Mitgliedstaaten mehr Gestaltungsspielraum im Bereich der direkten Steuern einzuräumen scheint.⁹⁾

Auch hinsichtlich der *ex tunc*-Wirkung der EuGH-Rsp verschaffen sich zunehmend kritische Stimmen Gehör, zumal der EuGH in Grenzfällen durch eine Beschränkung der „Rückwirkung“ seiner Urteile zur Vermeidung überbordender budgetärer Auswirkungen in den Mitgliedstaaten durchaus Weitblick zeigen könnte.¹⁰⁾ Zwar hat der Einzelne grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung von innerstaatlichen Abgaben, die unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhoben wurden,¹¹⁾ da eine durch den EuGH vorgenommene Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts die Bedeutung und Tragweite der betreffenden Vorschrift erläutert und definiert, so wie diese von ihrem Inkrafttreten an hätte verstanden und angewandt werden sollen. Allerdings kann der EuGH in Anbetracht des Erfordernisses der Rechtssicherheit ausnahmsweise die Möglichkeit für die Beteiligten einschränken, sich auf die in einem solchen Urteil vorgenommene Auslegung mit dem Ziel zu berufen, Rechtsverhältnisse in Frage zu stellen, die in der Vergangenheit in gutem Glauben begründet wurden; hiefür werden nach ständiger Rsp zwei wesentliche Kriterien geprüft, nämlich, dass die Betroffenen gutgläubig gehandelt haben und dass Schwierigkeiten von großer Tragweite bestehen.¹²⁾ Trotz eines gescheiterten Vorstoßes des Vereinigten Königreichs im Jahr 1996¹³⁾ zur Sicherung des nationalen Steueraufkommens

wird dieser Aspekt der Einschränkung der „Rückwirkung“ angesichts der steigenden Komplexität der Vorlagen zum direkten Steuerrecht in Zukunft vermutlich immer mehr an Bedeutung gewinnen.¹⁴⁾

(„Europa macht mobil – bleibt der Verfassungstaat auf der Strecke?“); Drüen/Kahler, StuW 2005, 171 (171 ff); dazu auch Hey, StuW 2004, 193 (196 ff).

- 3) Vermeend, EC Tax Rev 1996, 54 (54).
- 4) Siehe dazu die Kritik an der fast bedrückenden Zahl von steuerrechtlichen Fehlleistungen und „Ablenkungsmanövern“ („red herrings“) des EuGH bei Wattel, LIEI 2004, 81 (81 ff); siehe jüngst auch die kritische Untersuchung des BFH-Richters Fischer, FR 2005, 457 (457 ff); zusammenfassend Terra/Wattel, European Tax Law⁴ (2005) 162 f. Diese Missverständnisse dürften aber zu einem Gutteil auf das man gelhafte Vorbringen der beteiligten Parteien beruhen; siehe dazu insb Farmer, EC Tax Rev 1998, 13 (14); weiters auch Vermeend, EC Tax Rev 1996, 54 (54).
- 5) Dies betonen auch Hey, StuW 2004, 193 (197 m FN 52); Wattel, LIEI 2004, 81 (81 ff); siehe aber auch Vogel, StuW 2005, 373 (374 f); vgl weiters den entsprechenden Vorschlag von van Raad (ET 1996, 3 [3 ff]), dass der EuGH in internationalen Steuerfällen das OECD Fiskalkomitee konsultieren oder ein Expertenteam heranziehen sollte.
- 6) Williams, EC Tax Rev 1997, 4 (9); in diese Kerbe hat zuvor auch schon van Raad, EC Tax Rev 1995, 190 (201), geschlagen: *In some cases, the ECJ „is restricted to pulling individual bricks from domestic law structures without having the a builder's means to redesign and rebuild these structures in conformity with EC law“.*
- 7) Vermeend, EC Tax Rev 1996, 54 (55).
- 8) Siehe dazu Terra/Wattel, European Tax Law⁴ (2005) 162.
- 9) Vgl G. Kofler/Schindler, ET 2005, 530 (539 f), zur Frage der Meistbegünstigung.
- 10) Dazu aber kritisch Vogel, StuW 2005, 373 (375 f).
- 11) Siehe zB EuGH 11. 7. 2002, C-62/00, Slg 2002, I-6325, Marks & Spencer – Tz 30 mwN; dazu auch jüngst Lindemann/Hackemann, IStR 2005, 786 (786 ff).
- 12) Vgl dazu etwa EuGH 15. 3. 2005, C-209/03, *Bidar* – Tz 66 ff; siehe zu den zeitlichen Dimensionen auch den Überblick bei Drüen/Kahler, StuW 2005, 171 (180 f). Gerade in gemeinschaftsrechtlich höchst unklaren, aber fiskalisch umso bedeutsameren Fällen könnte hier eine Auflockerung der Rsp unter weitergehender Anerkennung budgetärer Wirkungen sinnvoll erscheinen; in diese Richtung jüngst Schlussanträge GA Jacobs 17. 3. 2005, C-475/03, *Banca Popolare di Cremona (IRAP)* – Tz 70 ff mwN, hinsichtlich einer mehrwertsteuerähnlichen italienischen Abgabe (IRAP), deren Summe sich in dem nach italienischem Recht „aufrollbaren“ Zeitraum auf € 120 Milliarden belief.
- 13) Siehe das Memorandum des Vereinigten Königreichs vom Juli 1996 betreffend „The European Court of Justice“.
- 14) Siehe in diese Richtung bereits FG München 14. 2. 2005, 1 V 305/04, EFG 2005, 928, wonach es „bei der Frage der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung nach der Überzeugung des erkennenden Senats möglich [erscheint], dass der EuGH im Hauptverfahren eine nur in die Zukunft wirkende Entscheidung treffen könnte“. Auch in der Rechtssache Meilicke betreffend das frühere deutsche Anrechnungssystem trat Generalanwalt Tizzano auf Basis der konkreten Umstände des Falles für eine beschränkte Rückwirkung ein; vgl Schlussanträge GA Tizzano 10. 11. 2005, C-292/04, Meilicke – Tz 31 ff; siehe zu dieser Frage im Vorfeld bereits Thömmes, Intertax 2005, 560 (560 f).